

Im folgenden wird - ohne Gewähr - die vom Fachbereichsrat beschlossene und im amtlichen Mitteilungsblatt der TUB Nr. 9/97 vom 15.8.97 veröffentlichte Studienordnung unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.12.97 (AMBI TU 1999 S. 18) wiedergegeben.

# **Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin vom 21. Mai 1997**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG ) in der Fassung vom 9. Oktober 1995 (GVBl S. 728) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 97) vom 12. März 1997 (GVBl S. 69) die folgende Studienordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) beschlossen:

## **Gliederung der Ordnung**

- I. Allgemeine Bestimmungen
  - § 1 - Geltungsbereich
  - § 2 - Studienvoraussetzungen
  - § 3 - Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
  - § 4 - Studienziel
- II. Durchführung des Studiums
  - § 5 - Studienbeginn und Studienberatung
  - § 6 - Lehrveranstaltungsformen
  - § 7 - Vergabe von Teilnahme- und Übungsscheinen
  - § 8 - Allgemeiner Aufbau des Studiums
  - § 9 - Das Grundstudium
  - § 10 - Das Hauptstudium
- III. Studienpläne
  - § 11 - Studienplan für das Grundstudium
  - § 12 - Studienplan für das Hauptstudium mit dem Abschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker
  - § 13 - Studienplan für das Hauptstudium mit dem Abschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur
- IV. Schlußbestimmungen
  - § 14 - Übergangsregelungen und Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 21. Mai 1997 Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Studiengang Chemie (Diplom) an der Technischen Universität Berlin.

### **§ 2 - Studienvoraussetzungen**

Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

### **§ 3 - Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Hauptprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich innerhalb der Regelstudienzeit in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung endet.
2. Das Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern, das mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen wird. Es schließt ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit ein.

Für eine beabsichtigte Promotion kann ein Aufbaustudium angeschlossen werden, das jedoch nicht Gegenstand dieser Studienordnung ist.

(3) Urlaubssemester werden nicht auf die Zahl der Fachsemester angerechnet.

### **§ 4 - Studienziel**

(1) Während des Studiums sollen die Studierenden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, kritischem Denken und verantwortlichem Handeln erwerben und in die Methoden zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Behandlung und Lösung von Problemen eingeführt werden.

(2) Der Studiengang Chemie wird mit dem akademischen Grad Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker (Dipl.-Chem.) oder mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.) abgeschlossen.

## **II. Durchführung des Studiums**

### **§ 5 - Studienbeginn und Studienberatung**

(1) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

(2) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.

(3) Die allgemeine und die psychologische Studienberatung erfolgen durch das Referat für Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin.

(4) Die Studienfachberatung wird von Professorinnen und Professoren und von Vertretern der Studierenden (studentische Beschäftigte) durchgeführt. Aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren wird dazu vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für die Studienfachberatung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung der Einführungsveranstaltung zu Beginn jedes Semesters für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger,

- die regelmäßige Herausgabe eines Studienführers Chemie,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(6) Die Studienberatung soll von den Studierenden regelmäßig wahrgenommen werden, mindestens jedoch zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums. Dadurch soll ein effektiver Studienablauf unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Fähigkeiten der Studierenden erreicht werden.

## § 6 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesungen (VL)  
In den Vorlesungen werden der stoffliche Inhalt und die theoretischen Grundlagen eines Lehrgebietes vermittelt.
2. Übungen (UE)  
In den Übungen wird der Vorlesungsstoff durch Bearbeitung von Aufgaben und ausgewählten Beispielen vertieft. Durch eigene Tätigkeit sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse an Hand von Aufgaben und Beispielen anzuwenden lernen.
3. Seminare (SE)  
In den Seminaren sollen die Fähigkeiten der Studierenden gefördert werden, unter Anleitung bestimmte Themen selbständig zu bearbeiten.
4. Praktika (PR)  
In den Praktika sollen die Studierenden unter der Anleitung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern den Umgang mit chemischen Stoffen, die Durchführung chemischer Analysen und Synthesen und die Handhabung meßtechnischer Apparate erlernen.
5. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV)  
In einer integrierten Lehrveranstaltung werden theoretischer und praktischer Teil ohne feste zeitliche Abgrenzung miteinander verzahnt.
6. Kolloquien (CO)  
Kolloquien dienen der Ergänzung des Lehrbetriebes durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern der Praxis, die zu Gastvorträgen eingeladen werden.
7. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten (WA)  
Die Lehrveranstaltung umfaßt die individuelle Betreuung von Diplom- und Doktorarbeiten.

## § 7 - Vergabe von Teilnahme- und Übungsscheinen

(1) Teilnahme-scheine enthalten Angaben über Titel und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung.

(2) Übungsscheine enthalten Angaben über erfolgreich absolvierte praktische und/oder theoretische Leistungen. Letztere können benotet sein. Die Noten ergeben sich aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen. Je benotetem Übungsschein sind höchstens zwei Prüfungen nach Satz 3 durchzuführen. Aus allen in einem Fach zu erbringenden Übungsleistungen wird eine Gesamtübungsnote gebildet, bei der die einzelnen Noten der Übungsscheine mit dem Gewicht des Stundenumfangs der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung (Vorlesung und Seminar bzw. Übung) eingehen. Der Gesamtübungsnote wird nach der Tabelle in § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung ein Gesamturteil zugeordnet.

(3) Die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahme- bzw. Übungsscheines, insbesondere die Anzahl und Art der zu absolvierenden Prüfungen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekanntzugeben. Die Festlegung der Bedingungen für die Vergabe obliegt der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann kein Teilnahme- bzw. Übungsschein ausgestellt werden. Die Studienleistung ist nach Entscheidung der bzw. des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen entweder zu wiederholen oder zu vervollständigen.

(4) Die Unterlagen einer schriftlichen Prüfung sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nach der Beurteilung zurückzugeben.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung begründet mitzuteilen. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten gilt § 13 Absatz 3 der Prüfungsordnung entsprechend. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten mit Genehmigung der bzw. des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen im voraus gewährt werden, die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt abzulegen.

(7) Für die Vergabe von Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlbereiche gelten die von den für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen festgelegten Bedingungen.

## § 8 - Allgemeiner Aufbau des Studiums

Die empfohlene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester im Grund- und Hauptstudium ist den Studienplänen (§§ 11, 12, 13 ) zu entnehmen. Die Einhaltung der in den Studienplänen angegebenen zeitlichen Reihenfolge der Lehrveranstaltungen soll den Studierenden ermöglichen, ihr Studium effektiv und ohne Zeitverlust durchzuführen und nach der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeit abzuschließen.

## § 9 - Das Grundstudium

(1) Im viersemestrigen Grundstudium werden die wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt, die Voraussetzung für die Erweiterung der Kenntnisse im Hauptstudium sind.

(2) Das Grundstudium umfaßt folgende Fächer mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß § 11 sowie den jeweils zu erbringenden Studienleistungen:

	<b>Fach</b>	<b>Studienleistung(en)</b>
1.	Mathematik für Chemiker	3 benotete Übungsscheine
2.	Experimentalphysik	1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
3.	Allgemeine und Anorganische Chemie (Grundstudium)	1 benoteter Übungsschein und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
4.	Analytische Chemie (Grundstudium)	2 benotete Übungsscheine und 2 unbenotete Übungsscheine (Praktikum)
5.	Anorganische Chemie (Grundstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
6.	Organische Chemie (Grundstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)

7.	Physikalische Chemie (Grundstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
8.	Einführung in die Strukturaufklärung	1 unbenoteter Übungsschein
9.	Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Grundstudium)	wenigstens Teilnahme­schein für Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden

Die Scheine zu den Fächern 2, 3, 5, 6 und 7 müssen jeweils bei der Meldung zur Fachprüfung vorliegen. Die Scheine zu den Fächern 1, 4, 8 und 9 müssen spätestens bei der Meldung zur letzten mündlichen Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung vorliegen. Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich sind aus dem gesamten Lehrangebot der Technischen Universität Berlin nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung wählbar.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich abgenommen und umfaßt folgende Prüfungsfächer:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Experimentalphysik,
4. Physikalische Chemie.

(4) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden zusammenhängend innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Jedoch können Fachprüfungen bis zum Beginn des fünften Semesters auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Übungsscheine für das jeweilige Fach vorliegen.

## § 10 - Das Hauptstudium

(1) Der zweite Studienabschnitt, das Hauptstudium, dient der Grundausbildung in Technischer Chemie sowie dem Erwerb vertiefter Kenntnisse in vier Fächern der Chemie. Ferner sollen Kenntnisse in moderner Strukturaufklärung und Rechneranwendungen in der Chemie sowie Toxikologie und Rechtskunde für Chemiker erworben werden.

(2) Das Hauptstudium dauert fünf Semester, und zwar vier Semester bis zum Abschluß des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung und ein Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Hauptstudium umfaßt für den Studienabschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker folgende Fächer mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß § 12 sowie den jeweils zu erbringenden Studienleistungen:

	Fach	Studienleistung(en)
1.	Anorganische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
2.	Organische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
3.	Physikalische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
4.	Wahlpflichtfach	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)

5.	Technische Chemie (Grundausbildung)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
6.	Moderne Methoden der Strukturaufklärung	1 unbenoteter Übungsschein
7.	Rechnergestützte Modellierung chemischer Systeme	1 unbenoteter Übungsschein
8.	Toxikologie für Chemiker	1 Teilnahmeschein
9.	Rechtskunde für Chemiker	1 Teilnahmeschein
10.	Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Hauptstudium)	wenigstens Teilnahmescheine für Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 10 Semesterwochenstunden
11.	Lehrveranstaltungen im Vertiefungsbereich	Teilnahmescheine für Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)

Die Lehrveranstaltung Moderne Methoden der Strukturaufklärung soll vor der Prüfung in Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie gehört werden.

Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind aus dem gesamten Lehrangebot der Technischen Universität Berlin nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung wählbar. Für den Vertiefungsbereich werden aus den Fächern 1 bis 4 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von sechs Semesterwochenstunden ausgewählt. Das zum Vertiefungsbereich gehörende Praktikum ist in einem der ausgewählten Fächer abzuleisten.

(4) Das Wahlpflichtfach kann beim Studienabschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker aus der folgenden Liste gewählt werden:

- Analytische Chemie,
- Biochemie,
- Technische Chemie,
- Technische Makromolekulare Chemie,
- Theoretische Chemie.

(5) Das Hauptstudium umfaßt für den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur folgende Fächer mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 sowie den jeweils zu erbringenden Studienleistungen:

	<b>Fach</b>	<b>Studienleistung(en)</b>
1.	Anorganische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
2.	Organische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
3.	Physikalische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
4.	Technische Chemie (Grundausbildung)	2 benotete Übungsscheine und 1 unbenoteter Übungsschein (Praktikum)
5.	Technische Chemie (Hauptstudium)	2 benotete Übungsscheine und 2 unbenotete Übungsscheine (Praktikum)
6.	Numerik und Programmierung	2 unbenotete Übungsscheine

7.	Anlagenprojektierung	1 unbenoteter Übungsschein
8.	Lehrveranstaltungen im Ingenieurbereich	benotete Übungsscheine für Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden
9.	Chemische Prozesse	1 Teilnahmeschein
10.	Toxikologie für Chemiker	1 Teilnahmeschein
11.	Rechtskunde für Chemiker	1 Teilnahmeschein
12.	Lehrveranstaltungen im Wahlbereich (Hauptstudium)	wenigstens Teilnahmescheine für Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden

Im Ingenieurbereich können Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von sechs Semesterwochenstunden aus folgenden Fächern gewählt werden:

- Reaktionstechnik,
- Prozeß- und Verfahrenstechnik,
- Energietechnik,
- Biotechnologie,
- Werkstofftechnik,
- Polymertechnik,
- Umwelttechnik,
- Regelungstechnik,
- Sicherheitstechnik.

Der Fachbereichsrat entscheidet, welche Lehrveranstaltungen den genannten Fächern zuzuordnen sind. Außerdem entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Ausbildungskommission über die Zulassung weiterer Fächer. Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches sind aus dem gesamten Lehrangebot der Technischen Universität Berlin nach Maßgabe des § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung wählbar.

(6) Bei der Meldung zur mündlichen Prüfung der Diplom-Hauptprüfung für den Studienabschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker in den Fächern Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie ist der Übungsschein über die Lehrveranstaltung "Moderne Methoden der Strukturaufklärung" vorzulegen. Spätestens bei der Meldung zur letzten mündlichen Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung ist auch der Übungsschein über die Grundausbildung in Technischer Chemie vorzulegen. Ist jedoch Technische Chemie oder Technische Makromolekulare Chemie das Wahlpflichtfach, ist der Übungsschein über die Grundausbildung in Technischer Chemie spätestens bei der Meldung zur mündlichen Fachprüfung in diesem Fach vorzulegen.

(7) Für alle Studierenden, die den Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur anstreben, ist ein zweimonatiges Industriepraktikum obligatorisch. Ablauf und Inhalt werden durch Richtlinien geregelt, die der Fachbereichsrat erläßt. Die von den Betrieben ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Durchführung des Industriepraktikums sind dem Praktikantenobmann zur Anerkennung vorzulegen.

(8) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus jeweils einer Mündlichen Fachprüfung in den Fächern

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Wahlpflichtfach bzw. Technische Chemie beim Studienabschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur

sowie aus der Anfertigung der Diplomarbeit.

(9) Die Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung sollen zusammenhängend innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Jedoch können Fachprüfungen bis zum Ende des 8. Semesters auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Fachprüfung erforderlichen Studienleistungen erbracht worden sind.

(10) Nach Abschluß des mündlichen Teils der Diplom-Hauptprüfung ist die Diplomarbeit anzufertigen. Sie soll zeigen, daß die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema selbständig zu bearbeiten und in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Eine Verlängerung um höchstens drei Monate ist möglich (siehe auch § 21 Absatz 5 der Prüfungsordnung).

### III. Studienpläne

#### § 11 - Studienplan für das Grundstudium

Fach	Lehrveranstaltungsart	Semester			
		1	2	3	4
Mathematik für Chemiker	VL + UE	2 + 2	2 + 2		1 + 1
Experimentalphysik	VL	4	2		
	PR		1 Na		
Allgemeine und Anorganische Chemie	VL + SE/UE	4 + 2			
	PR	3 Na			
Analytische Chemie	VL + SE/UE	2 + 1		2	
	PR		1 Na	1 Na	
Anorganische Chemie	VL + SE/UE		2 + 1	2 + 1	
	PR		2 Na		
Physikalische Chemie	VL + SE/UE		3 + 2	3 + 2	
	PR			2 Na	
Organische Chemie	VL + SE/UE			2 + 2	3 + 2
	PR				4 Na
Einführung in die Strukturaufklärung	VL + SE/UE				1 + 1
Wahlbereich				2	2

VL: Vorlesung; SE: Seminar; UE: Übung; PR: Praktikum,  
Na: Nachmittag

#### § 12 - Studienplan für das Hauptstudium mit dem Abschluß Diplom-Chemikerin bzw. Diplom-Chemiker



Fach	Lehrveranstaltungsart	Semester			
		5	6	7	8
Technische Chemie (Grundausbildung)	VL + SE/UE	2 + 1	2 + 1		
	PR	1 Na			
Physikalische Chemie	VL + SE/UE	2 + 1		2 + 1	
	PR			2 Na	
Anorganische Chemie	VL + SE/UE		2 + 1	2 + 1	
	PR		1,5 Na	1,5 Na	
Organische Chemie	VL + SE/UE	2 + 1	2 + 1		
	PR	1,5 Na	1,5 Na		
Wahlpflichtfach	VL + SE/UE			2 + 1	2 + 1
	PR				2 Na
Vertiefungsbereich	VL/SE/UE				6
	PR				1 Na
Moderne Methoden der Strukturaufklärung	IV		3		
Rechnergestützte Modellierung chemischer Systeme	IV			2	
Toxikologie für Chemiker	VL	2			
Rechtskunde für Chemiker	VL		1		
Wahlbereich	VL/SE/UE	4	2	4	

VL: Vorlesung; SE: Seminar; UE: Übung; PR: Praktikum, IV: Integrierte Lehrveranstaltung  
Na: Nachmittag

### § 13 - Studienplan für das Hauptstudium mit dem Abschluß Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur

Fach	Lehrveranstaltungsart	Semester			
		5	6	7	8
Technische Chemie (Grundausbildung)	VL + SE/UE	2 + 1	2 + 1		
	PR		1 Na		
Physikalische Chemie	VL + SE/UE	2 + 1		2 + 1	

	PR			2 Na	
Anorganische Chemie	VL + SE/UE		2 + 1	2 + 1	
	PR		2 Na		
Organische Chemie	VL + SE/UE	2 + 1	2 + 1		
	PR	1 Na	1 Na		
Chemische Prozesse	VL				2
Toxikologie für Chemiker	VL	2			
Rechtskunde für Chemiker	VL		1		
Technische Chemie - Reaktionstechnik	VL + SE/UE			2 + 1	
	PR			1 Na	
Technische Chemie - Verfahrenstechnik	VL + SE/UE				4 + 2
	PR				1 Na
Ingenieurbereich	VL + SE/UE			2 + 1	2 + 1
Anlagenprojektierung	VL + SE/UE				4 + 2
Numerik und Programmierung	VL + SE/UE	2 + 1	2 + 1		
Wahlbereich	VL/SE/UE	2	2	2	2

VL: Vorlesung; SE: Seminar; UE: Übung; PR: Praktikum, IV: Integrierte Lehrveranstaltung  
Na: Nachmittag

## IV. Schlußbestimmungen

### § 14 - Übergangsregelungen und Inkrafttreten

Die Bestimmungen des § 22 der Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie (Diplom) vom 21.5.1997 sind entsprechend anzuwenden. Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*FBR 5-1/49-21.5.1997 - 13:0:0, FBR 5-2/49-21.5.1997 - 10:3:0*

---

last change: CvW, May 18, 2005 / [Impressum](#) [Internet-Auftritt des Instituts für Chemie](#)